

**Verordnung
zur Änderung der Durchlässigkeits-
und Versetzungsverordnung**

Vom . April 2009

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird verordnet:

Artikel 1

§ 10 der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Nichtversetzung“ durch das Wort „Versetzung“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „in zwei der Lehrgänge Lesen, Schreiben und Mathematik das Ziel nicht erreicht hat“ durch die Worte „über ausreichende Kompetenzen in Deutsch und Mathematik verfügt“ ersetzt und die Worte „in der Regel nicht“ gestrichen.
3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Schuljahrgangs“ und nach dem Wort „Sachunterricht“ jeweils das Wort „nicht“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sind die Leistungen in zwei der in Satz 1 genannten Fächer nicht mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertet worden, so kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn in zwei Fächern mindestens die Note ‚befriedigend‘ erreicht worden ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Hannover, den . April 2009

Niedersächsisches Kultusministerium

Ministerin